2. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Hochborn für das Jahr 2025

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 23.09.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2025 werden festgesetzt:

		gegenüber bisher €	verändert um €	nunmehr festgesetzt auf €
1.	**im Ergebnishaushalt**			
1.1.	der Gesamtbetrag der Erträge auf	688.068	-73.000	615.068
1.2.	der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	680.958	-7.400	673.558
1.3.	**der Jahresüberschuss / -fehlbetrag auf**	**7.110**	**-65.600**	**-58.490**
2.	**im Finanzhaushalt**			
2.1.	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	13.880	-65.600	-51.720
2.2.	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0
2.3.	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	478.000	0	478.000
2.4.	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	540.200	0	540.200
2.5.	der Saldo der Ein- und Ausz aus Investitionstätigkeit auf	-62.200	0	-62.200
2.6.	der Saldo der Ein- und Ausz. aus Finanzierungstätigkeit auf	48.320	65.600	113.920

§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Die Festsetzungen des § 2 der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

§ 3
Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Die Festsetzungen des § 3 der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

§ 4
Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Die Festsetzungen des § 4 der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

§ 5
Steuersätze

Die Festsetzungen des § 5 der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

§ 6
Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 (letzter geprüfter Jahresabschluss) beträgt 1.147.788,97 €.

§ 7
Wertgrenze für Investitionen

Die Festsetzungen des § 7 der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

Hochborn, den 20.10.2025

Balz
Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde vorgelegt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln beim Erlass von Satzungen gemäß § 24 Abs. 6 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 24 Abs. 6 GemO in dem dort bezeichneten Umfang ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

Verbandsgemeinde Wonnegau
Osthofen, den 27.10.2025
Wagner
Bürgermeister

(Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf www.vg-wonnegau.de einsehbar.)